

# Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 2/2004

<b>1</b>	<b>STEUERERKLÄRUNG 2003 – WAS IST ZU TUN?</b> .....	<b>1</b>
1.1	Elektronische Einreichung der Steuererklärungen .....	1
1.2	Die neuen Termine für die Abgabe der Steuererklärungen .....	1
1.3	Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung) .....	2
1.4	Selbständige, sonstige Steuerpflichtige .....	2
1.5	Mehraufwand durch neue Formulare – effiziente Abgabekontrolle .....	2
<b>2</b>	<b>DIE 2. ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/05 – REGIERUNGSVORLAGE BESCHLOSSEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>UMSATZSTEUER-NOVELLE 2004 – REAKTION AUF EUGH-URTEIL "SEELING"</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>EU-ERWEITERUNG 1.5.2004 – ÄNDERUNGEN IM BEREICH UMSATZSTEUER</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>SPLITTER</b> .....	<b>4</b>
5.1	Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen .....	4
5.2	Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger .....	4
5.3	Neues zur Energieabgabevergütung .....	5

## **1 Steuererklärung 2003 – was ist zu tun?**

### **1.1 Elektronische Einreichung der Steuererklärungen**

Ab dem **Veranlagungsjahr 2003** müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

- **Einkommensteuererklärung** (Formular E1 samt bestimmten Beilagen),
- **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1),
- **Umsatzsteuererklärung** (Formular U1) und
- **Körperschaftsteuererklärung** (Formular K1 samt bestimmten Beilagen),

im Falle der technischen Zumutbarkeit **verpflichtend** über FinanzOnline elektronisch eingereicht werden.

Laut einem „Toleranzerlass“ wird die Finanz – trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen – für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Künftig kann aber das Finanzamt die elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200 € erzwingen.

### **1.2 Die neuen Termine für die Abgabe der Steuererklärungen**

- Wird die **Steuererklärung wie bisher auf dem amtlichen Formular** (in Papierform) erstellt, muss sie **bis spätestens 30. April** (bisher bis 31. März) des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Bei **elektronischer Einreichung der Steuererklärung** verlängert sich diese Frist **bis 30. Juni** des Folgejahres. Diese Fristen gelten auch für Lohnsteuerpflichtige, die aufgrund von Nebeneinkünften eine Steuererklärung abgeben müssen (Formular E 1 samt Beilagen). Die bisherige Sonderregelung (Fristverlängerung bis zum 15. Mai des Folgejahres) wurde gestrichen.
- Die Frist für die **Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)** läuft wie bisher bis zum **30. September** des Folgejahres (für die Steuererklärung 2003 daher bis 30. September 2004). Für Antragsveranlagungen haben Sie unverändert 5 Jahre Zeit (s. unten Pkt. 1.3)

Die generelle Fristverlängerung für Steuerpflichtige, die durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, bleibt unverändert aufrecht.

### 1.3 Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

**Lohnsteuerpflichtige** müssen für 2003 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte von mehr als 730 €** bezogen oder
- Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** erhalten haben oder
- beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist

und überdies das gesamte zu veranlagende Jahreseinkommen (also nach Abzug aller Absetzposten) im Jahr 2003 mehr als 8.720€ ausmacht (ab der Veranlagung 2004 wird dieser Grenzbetrag auf 10.000€ erhöht).

In folgenden Fällen muss **das Finanzamt von sich aus tätig werden** und eine Steuerveranlagung durchführen:

- Im Jahr 2003 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.
- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten, Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man – wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuergutschrift** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Einkommen ist so niedrig, dass bei der Veranlagung für Zinsen (und allfällige Dividenden) weniger Steuer bezahlt werden muss, als über den **25%igen KEST-Abzug** der Bank.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher heuer noch **rückwirkend für die Jahre ab 1999** beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsveranlagung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

**Tipp:** Wir bieten im Rahmen unserer Kooperation mit dem Ersten Österreichischen Lohnsteuerverein Arbeitnehmerveranlagungen zu Fixpreisen an. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.fiebich.com](http://www.fiebich.com) > [Dienstleistungen](#) > [Spezielle Services](#)

### 1.4 Selbständige, sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2003 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder Vermieter) **mehr als 6.975 €** beträgt.

### 1.5 Mehraufwand durch neue Formulare – effiziente Abgabekontrolle

Im Zuge der Umstellung auf die elektronische Einreichung wurden die Einkommensteuerformulare auch erheblich ausgeweitet. Die Einkommensteuererklärung E 1 wurde von bisher 4 Seiten auf 8 (!) Seiten verdoppelt und durch drei neue Beilagen (Formulare E 1a, E 1b und E 1c) ergänzt. In diesen Beilagen werden detaillierte Angaben zum Jahresabschluss abverlangt, die der Finanzverwaltung eine bessere und vor allem **effizientere Kontrolle** ermöglichen werden. Hatte die Einkommensteuererklärung für 2002 noch 67 Kennzahlen, so sind 2003 mitsamt der Beilage E 1a **160 (!) Kennzahlen** enthalten. Der Umfang

der abgefragten Kennzahlen hat sich damit nahezu verdreifacht. Allein die Erläuterungen zum Einkommensteuerformular und zu den neuen Beilagen umfassen 22 Seiten.

Das korrekte und effiziente Ausfüllen all dieser Kennzahlen wird künftig wohl nur mit Hilfe einer vollautomatischen Übernahme aus der elektronischen Buchhaltung möglich sein. Dies erfordert sowohl eine Anpassung der Buchhaltungssoftware als auch eine umfangreiche Umstellung der Buchführung, da sämtliche Konten den neuen Kennzahlen zugeordnet werden müssen. In einem Erlass vom 30.1.2004 gibt sich das BMF ob der überfallsartigen Einführung dieser neuen Formulare "tolerant". Wörtlich heißt es da (Auszug):

Sollte es einem Steuerpflichtigen für das Veranlagungsjahr 2003 jedoch nur durch aufwändiges, rückwirkendes Entzerren einzelner Aufwandskonten möglich sein, einzelne Aufwands/Ausgabenpositionen (Kennzahlenbereich 9100 bis 9220) korrekt einzutragen, so bestehen keine Bedenken, wenn der Steuerpflichtige die aus diesem Grund nicht aufgliederten Beträge insgesamt unter der Kennzahl 9230 einträgt. Keinesfalls darf diese Vorgehensweise jedoch zu einem Unterschied in der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte führen. Auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt diese Toleranzregelung nur hinsichtlich des Veranlagungsjahres 2003. Somit sind Zeiträume des Kalenderjahres 2003, die zum Veranlagungsjahr 2004 gehören, von dieser Toleranzregelung nicht erfasst.

Das BMF übersieht hier wohl, dass solche Umstellungen nicht binnen weniger Tage zu machen sind. So sehr eine moderne und effiziente Verwaltung zu begrüßen ist, so ist doch festzustellen, dass hier zu Lasten und auf Kosten der Steuerpflichtigen des Guten zu viel getan wurde und unter dem Deckmäntelchen der Modernisierung ("E-Government") auch weitere Verwaltungsaufgaben auf uns Steuerpflichtige überwältigt wurden (sozusagen Out-Sourcing zur Abspeckung der Verwaltung). Die Umstellung auf elektronische Einreichung und gleichzeitiger Erweiterung des Umfangs der Formulare führt **zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und einer zeitlichen Mehrbelastung** und damit letztendlich wohl auch zu höheren Kosten für diese Dienstleistungen. In unserer Kanzlei wird sich der Mehraufwand für diese Umstellung auf den Jahresabschluss 2003 (bzw. 2004) beschränken.

## **2 Die 2. Etappe der Steuerreform 2004/05 – Regierungsvorlage beschlossen**

Am 23. März 2004 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage des **Steuerreformgesetzes 2005 beschlossen**. Damit ist die 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05 weitgehend fixiert. Die Beschlussfassung im Parlament und die Veröffentlichung im BGBl soll noch vor dem Sommer erfolgen. Die geplanten Änderungen sollen überwiegend ab 2005 in Kraft treten. Einige Maßnahmen (zB die Anhebung der Zuverdienstgrenze und die Einführung von Kinderzuschlägen beim Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Anhebung des Pendlerpauschales) sollen schon 2004 wirksam werden.

Die geplante – und in den letzten Wochen heftig diskutierte – **Steueramnestie** wurde in den letzten Tagen auf Grund des hohen politischen Drucks wieder zurückgezogen. Die Möglichkeit eines 60 %-igen "Steuerrabattes" wurde als Verhöhnung aller ehrlichen Steuerzahler gesehen und hätte die Steuermoral wohl kaum verbessert.

Da bei der Beschlussfassung im Parlament noch Änderungen im Detail möglich sind, werden wir in einem eigenen NEWSLETTER über die endgültigen Details der Reform berichten. Den aktuellen Stand der einzelnen Maßnahmen können Sie aber schon jetzt auf unserer Website [www.fiebich.com](http://www.fiebich.com) > [Infos & FAQ](#) > [Gesetzesreformen](#) abrufen.

## **3 Umsatzsteuer-Novelle 2004 – Reaktion auf EuGH-Urteil "Seeling"**

Durch das EuGH-Urteil „Seeling“ kann – wie im SteuerNEWSLETTER 1/2004 berichtet – nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **nicht ausschließlich privat genutzten Gebäuden** der **volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung zum **Gegenschlag** ausgeholt. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle zum Umsatzsteuergesetz<sup>1</sup> soll erreicht werden, dass für die privat genutzten Gebäudeteile ab In-Kraft-Treten der Novelle mit Veröffentlichung im BGBl doch **kein Vorsteuerabzug** mehr zusteht. Noch nicht veröffentlicht, ist bereits Kritik seitens namhafter Experten<sup>2</sup> zu lesen, wonach diese Regelung erneut EU-rechtswidrig sein soll und somit auch für künftige Baumaßnahmen der volle Vorsteuerabzug möglich wäre.

Was mit der Vergangenheit geschieht, ist infolge der mehrfach geänderte Rechtslage ziemlich kompliziert. Dem Vernehmen nach wird die Finanz versuchen, für privat genutzte Gebäudeinvestitionen bis Ende 2003 jedenfalls den Vorsteuerabzug zu verweigern. Dies widerspricht jedoch eindeutig der Rechtsprechung des EuGH und käme einer Rechtsverweigerung gleich. Die Chance auf erfolgreiche Vorsteuererstattung sind daher unserer Ansicht nach nicht schlecht. Wir raten jedenfalls dazu, die Erstattung zu beantragen und das Verfahren offen zu halten.

#### 4 EU-Erweiterung 1.5.2004 – Änderungen im Bereich Umsatzsteuer

Am 1.5.2004 wird die EU von bisher 15 Mitglieder um 10 weitere Staaten auf 25 Mitglieder erweitert. Die neuen Mitglieder werden damit von Drittlandsstaaten zu Gemeinschaftsgebiet. In Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern sind ab 1.5. daher folgende Änderungen zu beachten

bisher		neu ab 1.5.2004
Ausfuhr (Export)	→	innergemeinschaftliche Lieferung (igL)
Einfuhr (Import)	→	innergemeinschaftlicher Erwerb
Touristenexport	→	Inlandsumsatz (Ausnahme: Versandhandel, spezielle Waren)
Sonstige (Katalog-)Leistungen an Private	→	Inlandsumsatz (bisher im Inland nicht steuerbar)

HINWEIS: Bitte informieren Sie sich bei Bedarf über erforderliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Gerne helfen wir Ihnen weiter oder erstellen individuell für Ihr Unternehmen ein Maßnahmenblatt zur richtigen Abwicklung von Geschäftsfällen.

#### 5 Splitter

##### 5.1 **Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen**

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS)<sup>3</sup> erkennt die Finanzverwaltung<sup>4</sup> ab sofort (und auch für die Vergangenheit) den Vorsteuerabzug für die Bewirtung von Geschäftsessen zur Gänze an, wenn diese Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche bzw berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt.<sup>5</sup> Damit ist die zum 1.1.1995 geltende umsatzsteuerliche Rechtslage wieder hergestellt. Die einkommensteuerliche 50%-Kürzung bleibt weiterhin aufrecht.

##### 5.2 **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Im März wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2003)<sup>6</sup> jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Universitäten und Museen ebenfalls steuerlich begünstigt gespendet werden kann. Die jeweils aktuelle Liste des BMF finden Sie auf unserer Website [www.fiebich.com](http://www.fiebich.com) > [Infos & FAQ](#) > Direktlinks (gelbes Feld)

<sup>1</sup> Noch nicht veröffentlicht. Gesetzesentwurf und Ausschussbericht (436 dB XXII. GP) finden Sie auf der Homepage des Parlaments unter [www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,657484&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,657484&_dad=portal&_schema=PORTAL) sowie in ÖStZ Nr 7/2004. Vgl dazu auch Kolacny/Caganeck, SWK-Heft Nr 11 vom 10.4.2004, S 416.

<sup>2</sup> Beiser, Pülzl, Prodingner, alle in SWK 12/2004 vom 20.4.2004

<sup>3</sup> UFS Linz, GZ RV/0479-L/03 vom 16.10.2003, UFS Salzburg, GZ RV/915-S/02 vom 8.10.2003.

<sup>4</sup> BMF Information vom 17.2.2004.

<sup>5</sup> Rz 4823 EStR 2000.

<sup>6</sup> AÖFV Nr 96 vom 10.3.2004

### 5.3 Neues zur Energieabgabevergütung

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Energiesteuerrichtlinie muss die **Energieabgabenvergütung richtlinienkonform angepasst** werden. Es ist beabsichtigt, in die Vergütung neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch **Mineralöle** (wie Heizöl) sowie **Flüssiggas** miteinzubeziehen. Zum Ausgleich dafür soll die Vergütungsgrenze von bisher 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5% angehoben werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für alle Betriebe. Der **Mindest-Selbstbehalt** von bisher 363 € soll auf 400 € erhöht werden. Darüber hinaus werden **Mindeststeuersätze** eingeführt. Die Änderungen sollen mit der (geplanten) Veröffentlichung im Juni 2004 in Kraft treten.

Unternehmen, die ihren Antrag auf Energieabgabevergütung für die Jahre bis 2003 erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen einbringen, müssen aufgrund der geplanten Änderungen mit einer geringeren Vergütung rechnen. **Energieintensive Betriebe** sollten die Anträge daher **so rasch wie möglich** beim Finanzamt abgeben, damit sie **noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen**.

---

<sup>7</sup> Noch nicht veröffentlicht. Gesetzesentwurf und Ausschussbericht (436 dB XXII. GP) finden Sie auf der Homepage des Parlaments unter [www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,657484&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,657484&_dad=portal&_schema=PORTAL) sowie in ÖStZ Nr 7/2004. Vgl dazu auch Kolacny/Caganeck, SWK-Heft Nr 11 vom 10.4.2004, S 416.